



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1997

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023		Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 422)	445
2030	9. 12. 1997	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums	444

2030

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Innenministeriums**

Vom 9. Dezember 1997

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314), wird für den Geschäftsbereich des Innenministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1995 (GV. NW. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamten ohne Amt, für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamten bei
 - den Bezirksregierungen,
 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
 - dem Landesvermessungsamt,
 - der Landesfeuerwehrschule,
 - der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
 - dem Institut für öffentliche Verwaltung,
 - dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
 - der Fortbildungsakademie,
 - dem Landeskriminalamt,
 - der Polizei-Führungsakademie,
 - den Polizeifortbildungsinstituten,
 - der Direktion für Ausbildung der Polizei,
 - den Polizeiausbildungsinstituten,
 - den Zentralen Polizeitechnischen Diensten,
 - den Kreispolizeibehörden
 auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,

2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

- a) den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
 - auf die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,
- b) der Landespolizeischule für Diensthundführer
 - auf die Direktion für Ausbildung der Polizei.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Beamten des höheren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamten ohne Amt und für die Ehrenbeamten bei

1. den Bezirksregierungen,
 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
 - dem Landesvermessungsamt,
 - der Landesfeuerwehrschule,
 - der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
 - dem Institut für öffentliche Verwaltung,
 - dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
 - der Fortbildungsakademie,
 - dem Landeskriminalamt,
 - der Polizei-Führungsakademie,
 - den Polizeifortbildungsinstituten,
 - der Direktion für Ausbildung der Polizei,
 - den Zentralen Polizeitechnischen Diensten
- auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. den Kreispolizeibehörden
 - auf die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat,
 3. den Polizeiausbildungsinstituten
 - auf die Direktion für Ausbildung der Polizei.“

Satz 1 gilt nicht für Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, denen ein Amt der BesGr. A 15 verliehen ist oder wird.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§§ 28, 29 LBG; § 123 BRRG)“.

Außerdem wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für Beamte des höheren Dienstes.“

- b) In Absatz 2 wird Halbsatz 1 wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte
die Regierungspräsidenten,
die Leiter der Landesoberbehörden,
der Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
der Leiter der Fortbildungsakademie,
der Leiter des Instituts für öffentliche Verwaltung,
der Leiter des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen,
der Leiter der Direktion für Ausbildung der Polizei und
der Leiter der Zentralen Polizeitechnischen Dienste;“

- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Dienstes“ die Wörter „sowie des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15“ eingefügt sowie in Nr. 2 und in Satz 2 Nr. 1 jeweils die Wörter „Direktion der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „Direktion für Ausbildung der Polizei“ ersetzt;

- d) In Absatz 3 werden in Satz 1 Nr. 3 die Wörter „der Höheren Landespolizeischule, der Landeskriminalschule und“ durch die Wörter „der Polizeifortbildungsinstitute sowie“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nr. 1 hinter dem Wort „Verwaltungslaufbahnen,“ die Wörter „der Fortbildungsakademie,“ eingefügt und die Wörter „der Direktion der Bereitschaftspolizei, den Landespolizeischulen – mit Ausnahme der Landespolizeischule für Diensthundführer –, den Bereitschaftspolizei-Abteilungen,“ durch die Wörter „der Direktion für Ausbildung der Polizei, den Polizeifortbildungsinstituten, den Polizeiausbildungsinstituten,“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden in Nr. 3 die Wörter „der Leiter der Bereitschaftspolizei-Abteilung VII ‚Erich Klausener‘.“ durch die Wörter „der Leiter der Direktion für Ausbildung der Polizei.“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltungslaufbahnen,“ die Wörter „die Fortbildungsakademie,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Höhere Landespolizeischule, die Landeskriminalschule, die Direktion der Bereitschaftspolizei,“ durch die Wörter „die Polizeifortbildungsinstitute, die Direktion für Ausbildung der Polizei,“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ durch die Wörter „in Verfahren nach § 80 oder § 123 Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Sonstige Zuständigkeiten“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Auswahl der Bewerber um Einstellung als Beamter auf Widerruf des höheren Dienstes oder als Beamter auf Probe in eine Laufbahn des höheren Dienstes sowie die erstmalige Zuweisung zu einer der in § 2 genannten Behörden oder Einrichtungen erfolgt durch mich.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4; in Absatz 4 (neu) werden die Wörter „Absatzes 1“ und „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 2“ und „Absatzes 3“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 444.

2023

Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 422)

In Artikel II muß das Datum richtig lauten „1. Januar 1999“.

– GV. NW. 1997 S. 445.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359